

Satzung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ in Quedlinburg

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) - vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ in der Sitzung am 23.09.2015 folgende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“. Er hat seinen Sitz in 06484 Quedlinburg, **Landkreis Harz**.
- (2) Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande Sachsen-Anhalt vom 26. November 1991 (GVBl. LSA S. 458) gegründeter Unterhaltungsverband. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Selke und Bode, beidseitig von der Staumauer der Talsperre Wendefurth bis zur Einmündung der Selke.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung;
2. Maßnahmen zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege auszuführen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, und die Verbandsgemeinden „Vorharz“ und „Saale- Wipper“ in dem gemäß § 1 Abs.4 bezeichnetem Niederschlagsgebiet.
- (2) Für die Unterhaltungsverbände gilt das Recht der Wasser- und Bodenverbände mit der Maßgabe, dass die Beitragspflicht für die Gewässerunterhaltung sich nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (3) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (4) Bezüglich der Beschränkungen des Grundeigentums und der besonderen Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 5 WVG wird auf die jeweiligen Unterhaltungsordnungen der Landkreise verwiesen.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung vorzunehmen.
Der Verband führt ein Verzeichnis der Mitglieder und der von ihm zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer.
- (2) Zur Durchführung von Maßnahmen zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege kann der Verband die notwendigen Arbeiten durchführen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfalle aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.
- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.
Die Pläne bestehen aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen.
Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind einmal jährlich zu schauen.
Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt.
Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Verband macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig nach § 34 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die anerkannten Vereine nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.
- (4) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins der Aufsichtsbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist.
Das Protokoll ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zu zuleiten.
Es ist dem Unterhaltungsplan mit zugrunde zu legen.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf der Schau und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Verbandsversammlung (WVG § 46).

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1)** Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung gemäß § 58 WVG, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen von mehr als 50.000,-- €,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und der Schaubeauftragten,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung,
 12. Beschlussfassung über die Prüfstelle jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres,
 13. Wahl des verbandsinternen Prüfungsausschusses.
- (2)** Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1)** Die Vorstandsmitglieder entsenden jeweils einen Vertreter als Stimmführer und dessen Stellvertreter, der zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts befugt ist, oder einen durch den Gemeinderat oder den Verbandsgemeinderat bestimmten Einwohner und dessen Stellvertreter aus dem jeweiligen Gemeinde- oder Verbandsgemeindegebiet in die Verbandsversammlung.
- (2)** Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (3) Für die Berufung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 11 aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke gelten die Regelungen des § 9a.

§ 10 Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörender Grundstücke befinden.
Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung oder des Vorstandes sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter an der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsversammlung. Im Übrigen wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich so dann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenen und Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (5) Wenn ein Berufener vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu berufen.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung können eine Berufene aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheiten abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Verbandsversammlung hat mindestens eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen und des Stellvertreters ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Sitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem ordentlichen Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben sind.

§ 13 Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 14
Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorsteher. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sind ferner ein erster und ein zweiter stellvertretender Vorsteher zu wählen.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

**§ 15
Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorsteher und dessen Stellvertreter.
- (2) Vorstandsmitglieder können ihre Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung nicht vertreten.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

**§ 16
Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

**§ 17
Geschäfte des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person die Ersatzpflichtige Kenntnis erlangt hat.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen oder Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 50.000,-- €

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der aller seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst worden sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 21 Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsfeld ergibt sich aus einer Dienst-anweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertre-ungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 23 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Zur Wahrnehmung ihres Amtes erhalten
 - a) die Vorstandsmitglieder Sitzungsgeld,
 - b) die Schaubeauftragten Schaugeld.

§ 24 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand der Verbandsversammlung für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei die Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahme nicht übersteigen.

§ 25 Nichtplanmäßige Ausgabe

- (1) Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sind eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes aufzustellen
- (2) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushalts und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.
- (3) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Die erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenentwicklung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und die Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der Verband.

§ 26 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Verband stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einen Prüfungsausschuss, der aus drei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfungen der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 27 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

§ 28 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkung der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeit und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Für Grundstücke, die nicht in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, erhebt der Verband Flächenbeiträge und Erschwernisbeiträge in der Höhe, wie sie nach § 29 Abs. 1 ermittelt werden.
Diese Beiträge, abzüglich der Verwaltungskosten, führt der Verband an das Land Sachsen- Anhalt ab.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträge).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 30 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verbands nach Maßgabe des § 56a Abs.1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen- Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis genannten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedergemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl im Verbandsgebiet gemäß § 158 des Kommunalverfassungsgesetz – KVG vom 17.Juni 2014 - Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages beträgt mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs.1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen- Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege bemisst sich die Beitragslast der Vorteil habenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder von ihnen ausgehende nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung der Gewässer, Grundstücke und Anlagen berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Flächen werden Erschwernisbeiträge nach Einwohnerzahlen erhoben. Es gelten die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des Vorvorjahres des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe sich nach § 240 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung richtet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Mitglied und Berufenen ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

**§ 34
Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.
- (5) Gegen den Mehrkostenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 35
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach der für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

**§ 36
Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für den Sitz des Verbandes zuständigen Landkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen durchführen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane eingeladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 37
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von langfristigen Darlehen, die über die Summe von 100.000,- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütung, soweit sie über den Ersatz von Aufwendung hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängert werden.

38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen nach § 30 Abs. 2 sind verpflichtet über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39 Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt gemäß § 8 die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

§ 40 Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 41 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zu 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 21. November 2012 außer Kraft.

Anlagen:

Mitgliederverzeichnis
Liste der Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer
Karten und Katasterunterlagen

Quedlinburg, den 24.09.2015

Baum
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“ gemäß § 58 Abs. 2 WVG.

Halberstadt, den

Skiebe
Landrat

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Str.13
39108 Magdeburg

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle
Hauptstr.1
06503 Friesdorf/ OT Rammelburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstr.33
39124 Magdeburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim- Gorki-Str.13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
Dorfstr.27
39606 Sanne/ Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V.
Münchenhofstr.33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
Steinigstr.7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
Vorsitzender Franz Sommermeier
Borngrund 11
06347 Friedeburg

Mitgliederverzeichnis des Unterhaltungsverbandes „Selke/Obere Bode“

1. Stadt Aschersleben
2. Stadt Arnstein
3. Stadt Ballenstedt
4. Stadt Blankenburg/ Harz
5. Stadt Falkenstein/ Harz
6. Stadt Halberstadt
7. Stadt Harzgerode
8. Stadt Hecklingen
9. Stadt Oberharz am Brocken
10. Stadt Quedlinburg
11. Stadt Seeland
12. Stadt Staßfurt
13. Gemeinde Südharz
14. Stadt Thale

15. Verbandsgemeinde „Vorharz“
16. Verbandsgemeinde „Saale- Wipper“